

Haushaltssatzung der Gemeinde Mönchweiler für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträge	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.679.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	10.975.200
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-296.100
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von (Summe aus 1.3 und 1.6)	-296.100

2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.298.700
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	9.787.400
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts von (Saldo aus 2.1 und 2.2)	511.300
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	683.200
2.4	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.931.700
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit von (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-3.248.500
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf von (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-2.737.200
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	51.500
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit von (Saldo aus 2.8 und 2.9)	51.500
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts von (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-2.685.700

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.390.000 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.100.000 €

Mönchweiler, 11.12.2025

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wohn.Park für das Wirtschaftsjahr 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan wie folgt beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	253.300
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	274.300
1.3	Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-21.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Jahresergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-21.000

2. im Liquiditätsplan mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	253.300
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	163.800
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	89.500
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	230.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	237.000
2.6	Veranschlagter Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-7.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	82.500
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	51.500
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-51.500
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Liquiditätsplans (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	31.000

§ 2 Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
wird festgesetzt auf

0 €

§ 3 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

100.000 €

Mönchweiler, den 11.12.2025

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kalte Nahwärme für das Wirtschaftsjahr 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.12.2025 aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes für Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan wie folgt beschlossen:

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgesetzt:

1. im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	9.900
Aufwendungen in Höhe von	43.600
Einem Jahresverlust in Höhe von	-33.700

2. im Liquiditätsplan mit

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	9.900
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	36.900
dem Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	-27.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	732.000
dem Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit	-732.000
dem Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf	-759.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	918.600
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.700
dem Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	911.900
der Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	152.900

§ 2

Kreditaufnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

100.000 €

Mönchweiler, den 11.12.2025

Rudolf Fluck
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für den Hoheitsbereich sowie der Wirtschaftspläne für den Eigenbetrieb Wohn.Park und dem Eigenbetrieb Kalte Nahwärme sind vollzugsreif.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.01.2026 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen erteilt.

Der Haushaltsplan samt Satzung und der Wirtschaftspläne liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung von Donnerstag, 22.01.2026 bis Donnerstag 05.02.2026 im Rathaus Mönchweiler, Zimmer 5, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist auch auf der Homepage der Gemeinde (www.moenchweiler.de) einsehbar.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.